

Kommissionsware, Erlöse, Ausrüstungsgegenstände der HO/KG oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden,

- i) den Beauftragten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Objektprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§10

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern — Höhe des Warenumsatzes, Sortiment, Bestandhöhe, Kautions, Provision und die Anzahl der Arbeitskräfte (VbE und Anzahl der Personen) — überprüfen und sie gegebenenfalls entsprechend den veränderten Versorgungsaufgaben des Kommissionshändlers neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 14 der Fünften Durchführungsbestimmung widersprechenden Entwicklung die Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) und der dazu erlassenen Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. April 1976, die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

§12

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

§13

Gerichtsstand ist der Sitz des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes.

§14

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in 3 Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung, die HO/KG die 2. Ausfertigung und der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die 3. Ausfertigung erhält.

§15

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Unterzeichnung und Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, am..... in Kraft.

.....den.....

 Kommissionshändler Direktor der HO/
 Vorstandsvorsitzender der KO
 Besätigungsivermerk des Stellver-
 treters des Vorsitzenden des Rates
 des Kreises für Handel und Versor-
 gung

Berichtigung

In der Anlage 3 der Kontoführungsanordnung vom 8. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 825 des Gesetzblattes) sind folgende Code-Ziffern zu berichtigen:

1. Konto „Investitionsfonds“

Verwendung für:

- g) Kreditilligungen (nur aus der Senkung **700*12****6**)
 des Investitionsaufwandes infolge (anstatt 702²)
 effektiver Investitionstätigkeit)

6. Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“

Verwendung für:

- b) Kulturelle und soziale Maßnahmen **100 ff.**
 (ohne Investitionen) (anstatt 110 ff.)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 799 vom 15. März 1976 enthält:

Anordnung Nr. 799 vom 9. Februar 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 800 vom 31. März 1976 enthält:

Anordnung Nr. 800 vom 23. Februar 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 61 vom 1. März 1976 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
 501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preis vom —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
 Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
 Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*